

HVBG-INFO 20/2003

vom 10.6.2003

DOK 475

Die Elternrente (§ 69 SGB VII) ist als Einkommen auf die Arbeitslosenhilfe anzurechnen (§§ 139, 193 Abs. 1, 194 Abs. 3 Nr. 7 SGB III);

hier: Urteil des Thüringer Landessozialgerichts (LSG) vom 30.5.2002 - L 3 AL 382/00 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 11 AL 65/02 R - wird berichtet.)

Das Thüringer LSG hat mit Urteil vom 30.5.2002 - L 3 AL 382/00 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

### **Orientierungssatz**

1. Eine Elternrente nach § 69 SGB 7 ist vollständig als Einkommen auf die Arbeitslosenhilfe anzurechnen, da sie aufgrund ihrer Unterhaltersatzfunktion nicht der Privilegierungsvorschrift des § 194 Abs 3 Nr 7 SGB 3 unterfällt.
2. Gegen eine Umrechnung des monatlichen Betrages der Elternrente auf einen Wochenbetrag durch Multiplikation der monatlichen Elternrente mit 3 und Division durch 13 bestehen keine Bedenken.

### Anlage

Urteil des Thüringer LSG vom 30.5.2002 - L 3 AL 382/00 -

### **Tatbestand**

Die Klägerin begehrt – unter Außerachtlassung nach § 69 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) gezahlter Elternrente – höhere Arbeitslosenhilfe (noch) für die Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. März 1999.

Für die Zeit ab dem 1. Januar 1998 bis zum 31. März 1998 bewilligte die Beklagte ihr Arbeitslosenhilfe in wöchentlicher Höhe von 190,05 DM nach einem Bemessungsentgelt von 500,00 DM (Leistungsgruppe A, Nettolohnersatzquote 53 %, Bescheid vom 2. Januar 1998).

Der Sohn der Klägerin kam als Folge eines Arbeitsunfalls ... 1998 ums Leben.

Die Bauberufsgenossenschaft Frankfurt/Main (BG) bewilligte der Klägerin Elternrente für die Zeit ab dem 20. März 1998 bis zum 30. Juni 1998 in Höhe von 2.529,04 DM (monatlich 446,67 DM) sowie solche für die Zeit ab dem 1. Juli 1998 bis zum 31. Januar 1999 in Höhe von 5.251,26 DM (monatlich 750,18 DM). Den Nachzahlungsbetrag für diesen Zeitraum in Höhe von 7.780,30 DM behielt die BG hinsichtlich eines Erstattungsanspruches des Arbeitsamtes zunächst ein und nahm die laufende Zahlung der Rente, die längsten bis Februar 2005 befristet war, ab dem 1. Februar 1999 in monatlicher Höhe von 750,18 DM auf (Bescheid vom 15. Dezember 1998).

Die Beklagte teilte der BG unter dem 11. Januar 1999 mit, Arbeitslosenhilfe sei bis zum 31. Dezember 1998 gezahlt worden, sodass im Hinblick auf den Beginn des Anspruchs der Klägerin ab dem 20. März 1998 ein Erstattungsanspruch in Höhe von 7.072,25 DM geltend gemacht werde.

Zugleich teilte sie der Klägerin mit, die Bewilligung der Arbeitslosenhilfe werde für die Zeit ab dem 20. März 1998 nach § 48 SGB X i.V.m. § 330 Abs. 3 SGB III teilweise aufgehoben. Der Erstattungsbetrag in Höhe von 7.072,25 DM müsse nur dann erstattet werden, wenn insoweit ein Erstattungsanspruch gegen die Bauberufsgenossenschaft nicht bestehe oder nicht erfüllt werde und diese dem Verrechnungsersuchen nicht nachkomme (Bescheid vom 11. Januar 1999).

Für die Zeit ab dem 1. Januar 1999 bis zum 31. März 1999 bewilligte die Beklagte der Klägerin Arbeitslosenhilfe in wöchentlicher Höhe von 16,94 DM nach einem Bemessungsentgelt von 490,00 DM (Leistungsgruppe A, Nettolohnersatzquote 53 %, Bescheid vom 13. Januar 1999).

Die Klägerin legte gegen den Änderungsbescheid (wohl vom 13. Januar 1999) und gegen den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid der Beklagten vom 11. Januar 1999 am 29. Januar 1999 Widerspruch ein.

Die Beklagte bewilligte ihr für die Zeit ab dem 1. April 1999 bis zum 31. März 2000 Arbeitslosenhilfe in wöchentlicher Höhe von 16,94 DM nach einem Bemessungsentgelt von 490,00 DM (Leistungsgruppe A, Nettolohnersatzquote 53 % Bescheid vom 25. März 1999).

Gegen den Bescheid vom 25. März 1999 erhob die Klägerin mit Schreiben vom 15. April 1999 Widerspruch.

Die BG teilte der Beklagten unter dem 28. Mai 1999 mit, der Erstattungsanspruch werde nach § 104 SGB X in Höhe von 7.072,25 DM erfüllt.

Die Widersprüche der Klägerin vom 29. Januar 1999 gegen die Bescheide vom 11. Januar und 13. Januar 1999 wies die Beklagte als unbegründet zurück. Für die Zeit ab dem 1. Januar 1999 stehe ihr wegen des Anspruchs auf Elternrente wöchentliche Arbeitslosenhilfe nur in Höhe von 16,94 DM zu (Widerspruchsbescheid vom 20. Juli 1999).

Die Beklagte wies ebenso den Widerspruch der Klägerin vom 15. April 1999 gegen den Bescheid vom 25. März 1999 als unbegründet zurück (Widerspruchsbescheid vom 20. Juli 1999).

Die Klägerin hat gegen die Widerspruchsbescheide vom 20. Juli 1999 am 6. August 1999 Klage erhoben.

Während des Klageverfahrens hat die Beklagte die Erstattungsforderung von 7.072,25 DM auf 7.039,76 DM reduziert (Bescheid vom 23. September 1999).

Das Sozialgericht hat die Klage mit dem Antrag, den Bescheid vom 11. Januar 1999 in der Fassung des Bescheides vom 23. September 1999 und den Widerspruchsbescheid vom 20. Juli 1999 aufzuheben und der Klägerin unter Abänderung des Bescheides vom 25. März 1999 und des Widerspruchsbescheides vom 20. Juli 1999 Arbeitslosenhilfe ab dem 1. Januar 1999 in Höhe von 190,06 DM wöchentlich zu bewilligen, abgewiesen (Urteil vom 6. April 2000, der Klägerin am 21. Juni 2000 zugestellt).

Die Klägerin hat hiergegen am 20. Juli 2000 Berufung eingelegt. Die angegriffene Entscheidung verstoße gegen höherrangiges Recht, nämlich gegen das verfassungsrechtlich verankerte Sozialstaatsprinzip. Dies werde durch Folgendes deutlich: Einem Verzicht auf die Rentenleistungen stehe § 32 SGB I entgegen, weil ein solcher für die Beklagte nachteilig sei. Andererseits bedeute die Anrechnung der Elternrente eine Verschlechterung der zu erwartenden Rentehöhe, weil als Einkommen nur noch der Betrag der Arbeitslosenhilfe zu Grunde gelegt werde, der nach Anrechnung der Elternrente übrig bleibe. Von einer Entschädigung für entgangene Unterhaltsleistungen habe sie nichts, weil sich ihr Einkommen nicht um einen Pfennig erhöht habe. Gleichzeitig mindere sich aber ihr Altersrentenanspruch. Es liege auf der Hand, dass dieses Ergebnis sozialrechtlich nicht gewollt sein könne.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Gotha vom 6. April 2000 sowie den Bescheid vom 13. Januar 1999 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 20. Juli 1999 abzuändern und ihr Arbeitslosenhilfe für die Zeit ab dem 1. Januar 1999 bis zum 31. März 1999 ohne Anrechnung der Elternrente zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Klägerin hat das Anerkenntnis der Beklagten, an dem Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 11. Januar 1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Juli 1999 sowie an dem Erstattungsbescheid vom 23. September 1999 nicht mehr fest zu halten, angenommen. Die Beteiligten haben in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat übereinstimmend erklärt, dass lediglich der Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis zum 31. März 1999 streitig entschieden werden soll und die Beklagte gegebenenfalls Arbeitslosenhilfe für die übrigen Zeiträume nachzahlt.

Zur weiteren Ergänzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf die Verwaltungsakte und die Gerichtsakte, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

## Entscheidungsgründe

Die Berufung ist (in dem zur Entscheidung gestellten Umfang) unbegründet. Der Bescheid der Beklagten vom 13. Januar 1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Juli 1999 ist rechtmäßig. Denn die Klägerin hat für den streitigen Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis zum 31. März 1999 keinen Anspruch auf höhere Arbeitslosenhilfe unter Außerachtlassung der gezahlten Elternrente. Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin in diesen Zeitraum Anspruch auf höhere Arbeitslosenhilfe aus anderen Gründen haben könnte, hat der Senat nicht. Dies ist im Übrigen zwischen den Beteiligten auch nicht streitig.

Nach § 190 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) haben Arbeitnehmer Anspruch auf Arbeitslosenhilfe, die arbeitslos sind, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet haben, einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht haben, weil sie die Anwartschaftszeit nicht erfüllt haben, die besondere Anspruchsvoraussetzungen erfüllt haben und bedürftig sind. Bedürftig ist ein Arbeitsloser, soweit er seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise als durch Arbeitslosenhilfe bestreiten oder bestreiten kann und das zu berücksichtigende Einkommen die Arbeitslosenhilfe nicht erreicht (§ 193 Abs. 1 SGB III). Das Einkommen des Arbeitslosen, soweit es nicht als Nebeneinkommen anzurechnen ist, ist zu berücksichtigen (§ 194 Abs. 1 Nr. 1 SGB III). Einkommen im Sinne der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe sind alle Einnahmen in Geld

oder Geldeswert einschließlich der Leistungen, die von Dritten beansprucht werden können (§ 194 Abs. 2 Satz 1 SGB III).

Nicht zweifelhaft ist, dass die von der BG gezahlte Elternrente als Einkommen in diesem Sinne zu qualifizieren und infolgedessen von der eigentlich zustehenden Arbeitslosenhilfe betragsmäßig in Abzug zu bringen ist.

Die Elternrente nach § 69 SGB VII unterfällt weiter nicht der Privilegierungsvorschrift des § 194 Abs. 3 Nr. 7 SGB III. Hiernach sind Leistungen zum Ausgleich eines Schadens privilegiert, bleiben also bei Berechnung der Höhe der Arbeitslosenhilfe unberücksichtigt, soweit sie nicht für entgangenes oder entstehendes Einkommen oder für den Verlust gesetzlicher Unterhaltsansprüche erbracht werden, wobei die Vorschriften über die Berücksichtigung von Vermögen unberührt bleiben.

Die Funktion der Elternrente besteht gerade darin, den Verlust bestehender Unterhaltsansprüche auszugleichen. Nach § 69 Abs. 1 SGB VII erhalten nämlich Verwandte der aufsteigenden Linie, Stief- oder Pflegeeltern der Verstorbenen, die von den Verstorbenen zur Zeit des Todes aus deren Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen wesentlich unterhalten worden sind oder ohne den Versicherungsfall wesentlich unterhalten worden wären, eine Rente, solange sie ohne den Versicherungsfall gegen die Verstorbenen einen Anspruch auf Unterhalt wegen Unterhaltsbedürftigkeit hätten geltend machen können.

Die Anrechnung nach § 194 Abs. 3 Nr. 7 SGB III erfolgt zwar nur soweit die Leistungen unter anderem für den Verlust gesetzlicher Unterhaltsansprüche erbracht werden. Hieraus kann aber nicht abgeleitet werden, dass die Elternrente nur teilweise angerechnet werden kann, wenn die Unterhaltsleistungen, was hier der Fall gewesen sein dürfte, niedriger waren als die Höhe der nunmehr gezahlten Elternrente, die nach § 69 Abs. 4 SGB VII 20 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes für einen Elternteil beträgt. Denn dies ändert nichts daran, dass der Normzweck der Vorschrift die Ersetzung eines infolge des Todes nach dem Versicherungsfall entfallenen zivilrechtlichen Unterhaltsanspruchs ist (vgl. Ricke in Kasseler Kommentar, § 69 SGB VII Rz. 2, Stand: Dezember 1996 mit weiteren Nachweisen), die Elternrente also in vollem Umfang Unterhaltersatzfunktion hat.

Soweit die Klägerin geltend macht, dass der Tod ihres Sohnes bzw. die Zahlung der Elternrente dazu führe, dass sie insbesondere hinsichtlich ihres Rentenversicherungsschutzes schlechter gestellt werde, ändert auch dies am hier gefundenen Ergebnis nichts.

Der Anspruch auf die Elternrente kann rechtmäßig nur dann bestehen, wenn ein Unterhaltsanspruch gegen den Verstorbenen bestanden hat (vgl. Ricke in Kasseler Kommentar, a.a.O., Rz. 7, Stand: Dezember 1996: "Dem letzten Satzteil des Abs. 1, obwohl als zeitliche Begrenzung formuliert, ist i. V. m. dem Normzweck zu entnehmen, dass die Eltern einen tatsächlichen oder hypothetischen zivilrechtlichen gesetzlichen Unterhaltsanspruch <gehabt> haben müssen").

Infolgedessen hätten entsprechende Unterhaltsleistungen des verstorbenen Sohnes der Klägerin auf die Höhe der Arbeitslosenhilfe der Klägerin angerechnet werden müssen mit der Folge, dass die Arbeitslosenhilfe von Rechts wegen eigentlich schon vor dem Tode des Sohnes der Klägerin entsprechend niedriger hätte bewilligt werden müssen (Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin einen ihr zustehenden Unterhaltsanspruch gegen ihren verstorbenen Sohn nicht geltend gemacht hat und deshalb eine Berücksichtigung dieses Anspruchs nicht hätte erfolgen dürfen, vgl. § 194 Abs. 2 Satz 2 Nr. 11 SGB III, hat der Senat nicht. Im Übrigen hätte ihr unter diesen Voraussetzungen die Elternrente auch nicht bewilligt werden dürfen).

Die Klägerin kann also nicht einwenden, dass der Tod ihres Sohnes ursächlich dafür sei, dass beitragspflichtige Einnahme in der gesetzlichen Rentenversicherung nur noch die gezahlte Arbeitslosenhilfe sei (vgl. § 166 Nr. 2 a SGB VI), die Zahlung der Elternrente mithin ihre Rentenansprüche schmälere.

Ob die Elternrente hinsichtlich Grund und Höhe zu Recht geleistet wird, hat der Senat nicht zu prüfen. Denn am Charakter der Leistung Elternrente als Einkommen änderte auch eine rechtswidrige Bewilligung dieser Rente nichts.

Soweit die Klägerin geltend macht, die Anrechnung der Elternrente auf die laufende Arbeitslosenhilfe sei im Übrigen auch hinsichtlich der berücksichtigten Höhe fehlerhaft bewilligt worden, trifft dies nicht zu.

Nach § 139 Satz 1 SGB III i. V. m. § 198 SGB III wird die Arbeitslosenhilfe für die Woche berechnet und für Kalendertage geleistet. Eine wöchentliche Berechnung macht es erforderlich, das anzurechnende Einkommen entsprechend auf den Arbeitslosenhilfe-Wochensatz umzurechnen. Es bestehen deshalb keine Bedenken, wenn die Beklagte den monatlichen Betrag der Elternrente in der geschehenen Weise auf einen Wochenbetrag umgerechnet (monatliche Elternrente x 3 : 13; vgl. auch hierzu BSG SozR 3-4100 § 138 Nr. 2). Eine solche pauschalierende Berechnungsweise ist auch verfassungsrechtlich unbedenklich.

Der Senat verkennt hierbei nicht, dass die Berechnung der Beklagten dazu führt, dass die Klägerin bei einer monatlichen Elternrente von 750,18 DM in Kalendermonaten mit 31 Kalendertage so behandelt wird, als erhalte sie 766,63 DM Elternrente ( $750,18 \text{ DM} \times 3 : 13 = 173,11 \text{ DM} : 7 \times 31 \text{ Tagen}$ ), wengleich die Beklagte in der Sache nicht in die bewilligte Elternrente eingreift sondern lediglich die Höhe der Arbeitslosenhilfe berechnet.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die Berechnungsweise der Beklagten in Monaten mit 30 Kalendertagen dazu

führt, das lediglich 741,90 DM Elternrente auf die Arbeitslosenhilfe angerechnet werden (also mehr Arbeitslosenhilfe bewilligt wird als in Monaten mit 31 Tagen), und auf das Jahr bezogen (12 Monate) die Pauschalierung zur Folge hat, dass, wenn man davon ausgeht, dass die Elternrente für 365 Tage gezahlt wird, die Berechnung der Beklagten einer pauschalen Umrechnung auf (immerhin) 364 Tagen entspricht ( $750,18 \text{ DM} \times 12 \text{ Monate} = 9002,16 \text{ DM} : 52 \text{ Wochen} = 173,11 \text{ DM}; 173,11 \text{ DM} : 7 = 24,73 \text{ DM} \times 364 \text{ Tage} = 9001,72 \text{ DM}$ ).

Schließlich wird nach § 187 Abs. 4 SGB VII die monatlich gezahlte Elternrente auf der Grundlage von 30 Tagen und das Kalenderjahr mit 360 Tagen berechnet.

Nach allem kann hier dahinstehen, ob die Beklagte bei der Anrechnung der Elternrente auf die Arbeitslosenhilfe nach Maßgabe von § 339 SGB III von einer Zahlung der Arbeitslosenhilfe für 30 Tagen hätte ausgehen dürfen mit der Folge, dass der Anrechnungsbetrag noch höher ausgefallen wäre.

Die Kostenentscheidung beruht auf der Anwendung der Vorschrift des § 193 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Der Senat hat die Revision zugelassen, weil der Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung hat (vgl. § 160 Abs. 2 SGG).